

4830/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Verwertung von Zufallsergebnissen nach Telephonüberwachung

Eine Jugendliche hat am Telephon, das von der Polizei wegen einer anderen Angelegenheit überwacht wurde, über Haschisch geredet. Daraufhin erstattete die Polizei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die wiederum Anklage erhab. Es kam zum Prozeß beim

Jugendgerichtshof, obwohl dieses Beweisergebnis gemäß § 149c Abs 3 StPO nicht hätte verwendet werden dürfen. Laut Standard, der darüber in seiner Ausgabe vom 14.7.1998 berichtete, leitete das Justizministerium eine Untersuchung ein. Die Jugendliche wurde vom Gericht freigesprochen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Warum wurde von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, obwohl nach den Bestimmungen der StPO dieses Zufallsergebnis einer Telephonabhöraktion nicht hätte verwertet werden dürfen?

2. Was werden Sie unternehmen, um insbesondere angesichts der Zulässigkeit des Lauschangriffes zu vermeiden, daß Zufallsprodukte entgegen gesetzlicher Bestimmungen doch zur Anklage gelangen und damit publik werden?

3. Was passiert von seiten der Justiz mit den Protokollen, die nach Telephonabhöraktionen oder Lauschangriffen nicht verwertet werden dürfen?